

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00137 vom 28. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2005.00137

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00137 du 28 décembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00137 del 28 dicembre 2007

Erwägungen

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin stellt sich zur Hauptsache auf den Standpunkt, Vorruhestandsleistungen des Arbeitgebers (nach Sozialplan) im Rahmen von administrativen Pensionierungen könnten nicht als reglementarische Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 8 Bst. a AHVV anerkannt werden (Urk. 2 und 7).

4.2 Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen (Urk. 1 S. 2 ff. und 12), der Sozialplan vom 6. September 2001 begründe keine vorsorgerechtlichen Ansprüche der betroffenen Personen, sondern stelle eine blosser Spezifizierung von Art. 21 PVO-ETH (beziehungsweise Art. 31 Abs. 4 des Bundespersonalgesetzes [BPG] und Art. 105 der Bundespersonalverordnung [BPV]) dar. Die erbrachten Zahlungen stützten sich ausschliesslich auf die PVO-ETH, welcher reglementarischer Charakter im Sinne von Art. 8 Bst. a AHVV zukomme, und nicht auf den Sozialplan. Sollten die Zahlungen nicht als reglementarische Leistungen anerkannt werden, so wären sie unter Art. 7 Bst. q AHVV in Verbindung mit Art. 8 ter AHVV zu subsumieren (Urk. 12 S. 3).

E. 5

5.1 Die Nachtragsverfugung vom 12. September 2005 (Urk. 8/2) betrifft von der Beschwerdeführerin für verschiedene Arbeitnehmer geleistete Deckungskapitalien im Rahmen eines Sozialplans beziehungsweise einer Umstrukturierungsvereinbarung. Betroffen sind Arbeitnehmer, welche in den Jahren 2001 sowie 2003 und 2004 umstündehalber vorzeitig pensioniert worden sind. Die Beschwerdeführerin bezieht sich dabei auch auf den Sozialplan vom 6. September 2001. Da dieser erst seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist (Urk. 3/4), kann er allenfalls nur für die in den Jahren 2003 und 2004 erfolgten Austritte als Grundlage gelten. Unbestritten ist indes, dass auch die im Jahre 2001 ausgetretenen Mitarbeiter im Rahmen von Umstrukturierungen vorzeitig pensioniert worden sind.

Art. 21-23 der Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Personalverordnung ETH-Bereich, PVO-ETH; SR 172.220.113), welcher die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ETH-Bereichs, das heisst beider ETH und der Forschungsanstalten (darunter das E. ___), unterstehen, regeln Massnahmen und Leistungen infolge Umstrukturierungen. Dass die Beschwerdeführerin Deckungskapitalien für verschiedene Arbeitnehmer in die Pensionskasse einbezahlt hat, gründet auf dem Umstand, dass der Arbeitgeber gestützt auf Art. 22 Abs. 4 PVO-ETH bei infolge Umstrukturierung vorzeitig Pensionierten die entstandene Deckungslücke zugunsten der Pensionskasse bezahlt.

E. 5.3

5.3.1.1 Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend (Urk. 1 S. 4), die Information im Zusammenhang mit der Einführung des Artikels 8 ter AHVV sei mittels der Weisung Nr. 26 sehr rudimentär erfolgt. Noch in den Jahren 2003 und 2004 sei sich die Beschwerdegegnerin über die beitragsrechtliche Zuordnung von Deckungskapitalien nicht im Klaren gewesen, was der Briefwechsel zwischen ihr und dem Bundesamt für Sozialversicherungen belege.

5.3.2.1 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vermögen fehlerhafte Verwaltungsweisungen oder ein von der Verwaltung herausgegebenes fehlerhaftes Merkblatt in der Regel keine vom materiellen Recht abweichende Behandlung zu begründen, weil sie sich an einen unbestimmten Adressatenkreis richten und auf eine Vielzahl von Sachverhalten beziehen. Verlangt die Bärgerin oder der Bärger aber zu einer bestimmten, sie oder ihn betreffenden Frage eine Auskunft und erteilt die Behörde ihr oder ihm diese in Form der Abgabe eines Merkblattes (oder einer ähnlichen behördlichen Information), kann damit eine individuell-konkrete Zusicherung verbunden sein. Trifft dies zu, kann sich die betroffene Person auf die Unrichtigkeit der Auskunft berufen, sofern die übrigen Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt sind (BGE 109 V 55 Erw. 3b mit Hinweisen).

Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) verschafft einen Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründetes Verhalten, sofern sich dieses auf eine konkrete, die betreffende Bärgerin oder den betreffenden Bärger betreffende Angelegenheit bezieht. Der entsprechende Schutz entfällt in der Regel bei Änderungen von Erlassen, da gemäss dem demokratischen Prinzip die Rechtsordnung grundsätzlich jederzeit geändert werden kann. Der Vertrauensgrundsatz vermag einer Rechtsänderung nur entgegenzustehen, wenn diese gegen das Rückwirkungsverbot verstösst oder in wohlerworbene Rechte eingreift. Nach der Rechtsprechung kann es aus Gründen der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots sowie des Vertrauensschutzes verfassungsrechtlich zudem geboten sein, gegebenenfalls eine angemessene Übergangsregelung zu schaffen (BGE 130 I 60 Erw. 8.1 mit Hinweisen).

5.3.3.1 Die Beschwerdegegnerin hat am 18. Dezember 2000 die Weisung Nr. 26 erlassen, in welcher sie auf die auf den 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Änderungen der AHV-Verordnung hingewiesen hat (Urk. 8/4). Dabei machte sie unter anderem darauf aufmerksam, dass Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich zum massgebenden Lohn zu zählen seien, jedoch unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen gegeben seien (Urk. 8/4 S. 2). Die Weisung Nr. 29 vom Dezember 2002 beinhaltet Neuerungen per 1. Januar 2003 und darüber hinaus eine Information betreffend Art. 8 ter AHVV, in welchem Zusammenhang die Beschwerdegegnerin einen Fragebogen sowie ein Merkblatt erlassen hat (Urk. 8/5 S. 2 f.). Schliesslich erging im Dezember 2004 die Weisung Nr. 31 (Urk. 8/6). Darin findet sich der Hinweis, wonach das Bundesamt für Sozialversicherungen entschieden habe, dass Leistungen der Arbeitgeber bei vorzeitigen Pensionierungen in die zweite Säule praktisch ausnahmslos zum massgebenden Lohn gehören würden. Die Beschwerdegegnerin hat in der erwähnten Weisung sodann festgehalten, die Praxisänderung per 1. Februar 2005 umzusetzen.

Angesichts dieser Weisungen, welche ausnahmslos von der Unterstellung der fraglichen Arbeitgeberleistungen unter die Beitragspflicht ausgegangen sind, kann keine Vertrauensgrundlage erblickt werden, gestützt auf welche die Beschwerdeführerin in guten Treuen hätte annehmen können, die Leistungen unterstünden nicht der Beitragspflicht.

Die Beschwerdeführerin kann sich daher nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen.

Die Beschwerdegegnerin hat im Jahr 2001 fünf, im 2003 drei und im 2004 vier Angestellte erfasst (vgl. Beilage zu Urk. 8/2). Aus den Unterlagen gehen die Löhne nicht hervor, weshalb nicht geprüft werden kann, ob die bezahlten Deckungskapitalien im Einzelfall acht Monatslöhne übersteigen. Die Sache ist deshalb unter Aufhebung des Einspracheentscheides an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie diese Frage prüfe und gegebenenfalls die geschuldeten Beiträge neu festsetze.

Die Beschwerde ist daher in diesem Sinne gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 30. November 2005 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie Abklärungen im Sinne der Erwägung 5.4 treffe und über die Beitragspflicht neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- E. ____

- Eidgenössische Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.